

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/661/4
661/4

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff

Stellplatzsatzung für Köln

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.01.2022

Begründung der Dringlichkeit

Die Stellplatzsatzung ist eine Grundlage im Baugenehmigungsverfahren. Sie wurde im Mai vom Rat der Stadt Köln beschlossen, allerdings mit Änderungen. Diese Änderungen müssen in die Satzung eingearbeitet werden, bevor die Satzung ortsüblich veröffentlicht und rechtswirksam werden kann. In den derzeit laufenden Genehmigungsverfahren kommt es immer wieder zu Unklarheiten und Nachfragen bezüglich der Anwendbarkeit der Kölner Stellplatzsatzung.

Die neue Satzung eröffnet Möglichkeiten zur Stellplatzreduzierung, die erhebliche Auswirkungen auf die Baukosten haben können. Solange diese nicht verbindlich anwendbar sind, werden Bauanträge zurückgestellt.

Es ist deshalb dringend erforderlich, dass zeitnah eine Ratsentscheidung zur Stellplatzsatzung herbeigeführt wird, um für alle Bauvorhaben ein verbindliches und rechtssicheres Baugenehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Beschluss:

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung empfehlen wir dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen sowie die Erhebung von Ablösebeträgen“ (Anlage 2) nach §§ 48 Absatz 3 und 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) einzuarbeiten und die so geänderte Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
14.12.2021		Gez. Bezirksbürgermeister Zöllner	Gez. Schott

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat die Stellplatzsatzung für Köln in seiner Sitzung am 06. Mai 2021 mit Änderungen beschlossen (Vorlagen-Nr. [3217/2019](#)). Diese Änderungen mussten in die Satzung eingearbeitet werden, damit die Satzung ortsüblich veröffentlicht und rechtswirksam werden kann.

Einige dieser Änderungen sollten aus Sicht der Verwaltung nochmals thematisiert werden, da sie weitreichende Auswirkungen haben. Hierzu fanden zwei Erörterungsgespräche am 22. Juli und am 10. August 2021 mit den Sprecherinnen und Sprechern des Verkehrsausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses statt.

Als Ergebnis dieser Gespräche kann der modifizierte Satzungsbeschluss nun vorgelegt werden. Die angesprochenen Punkte sind in der Anlage 1 mit den vorgeschlagenen Änderungen in dem Satzungsentwurf aufgeführt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen.

Die hier dargestellte Maßnahme fördert eine verkehrssichere und bedarfsgerechte Infrastruktur und trägt somit zur Verbesserung des Verkehrssystems bei. Dies ist systemimmanent und fördert eine effiziente sowie ressourcenschonende Verkehrsabwicklung. Die Änderung der Stellplatzsatzung trägt zu einer möglichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes bei.

Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

Anlagen

1. Stellungnahme der Verwaltung
2. Überarbeitete Satzung
3. Anlage 1 zur Stellplatzsatzung „Richtzahlliste“
4. Anlage 2 zur Stellplatzsatzung „Stellplatzreduzierung“
5. Ursprungsplan alte Stellplatzsatzung
6. Autofreie Haushalte nach Stadtteilen
7. Begründung der Dringlichkeit
8. Markierte Änderungen der Stellplatzsatzung
9. Markierte Änderungen der Richtzahlliste